

## **ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN (AVB) FÜR SOLIDARBÜRGSCHAFTEN (ART. 496 OR / ART. 181 SIA-NORM 118)**

1. Bei dieser Solidarbürgschaft handelt es sich um eine Sicherheit des Bauherrn für seine Gewährleistungsansprüche gegenüber dem Unternehmer, die sich auf Mängel erstreckt, welche bei der gemeinsamen Prüfung des Werks (Werkabnahme) und/oder während der vereinbarten Rügefrist vom Bauherrn geltend gemacht werden. Der Umfang der verbürgten Gewährleistungsrechte ergibt sich – wenn vereinbart – aus der SIA-Norm 118, im Übrigen aus dem Obligationenrecht.
2. Sind bis zum Ablauf der vereinbarten Rügefrist keine Mängel gerügt worden, hat der Unternehmer Anspruch darauf, dass der Bauherr die Solidarbürgin sofort befreit. Ferner hat der Unternehmer Anspruch darauf, dass ihm der Bauherr zuhanden der Solidarbürgin das Erlöschen seiner Mängelrechte schriftlich bestätigt.
3. Diese Solidarbürgschaft gilt bis zum angegebenen Maximalbetrag nur für diejenige Arbeit, für die sie ausgestellt worden ist. Mehrere Solidarbürgschaften für dieselbe Arbeit sind ungültig.
4. Der Bürgschaftsbetrag dient lediglich für die Deckung der vom Bauherrn rechtzeitig und berechtigterweise gerügten Mängel, die vom Unternehmer selbst nicht gehörig beseitigt worden sind. Mangelfolgeschäden und Rechts- sowie Rechtsverfolgungskosten werden damit nicht gedeckt.
5. Die Dauer der Solidarbürgschaft ist ausdrücklich befristet. Werden während der Dauer der Bürgschaft vom Bauherrn gegenüber der Solidarbürgin keine Garantiemängel geltend gemacht, so erlischt die Haftung der Solidarbürgin mit dem Ablauf der vereinbarten Dauer ohne weiteres. Ist die SIA-Norm 118 nicht vereinbart, gilt Art. 510 Abs. 3 OR.
6. Der Bauherr ist verpflichtet, der Solidarbürgin allfällige Garantiemängel schriftlich und detailliert anzuzeigen. Die Pflicht des Bauherrn, gegenüber dem Unternehmer rechtzeitig Mängelrüge zu erheben und zunächst deren Beseitigung durch den Unternehmer zu verlangen, bleibt von der Anzeigepflicht gegenüber der Solidarbürgin unberührt.
7. Mitteilungen und Beanstandungen, welche diese Solidarbürgschaft betreffen, sind unverzüglich an die Geschäftsstelle der Swissgaranta Versicherungsgenossenschaft, Unterer Graben 1, Postfach, 9004 St. Gallen, zu richten.
8. Der Bauherr verpflichtet sich, im Falle eines Werkmangels, der vom Unternehmer nicht oder nicht gehörig beseitigt wird, der Solidarbürgin eine angemessene Frist für die Ersatzvornahme einzuräumen (vgl. Art. 504 OR). Die Solidarbürgin hat das Recht, zwischen Ersatzvornahme und Auszahlung des Bürgschaftsbetrages im vereinbarten Umfange, maximal bis zur vereinbarten Höhe, zu wählen.